

99011020001000

Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/568/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99011020001000
Leistungsbezeichnung I	Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende beantragen
Leistungsbezeichnung II	Arbeitsgenehmigung für ausländische Studierende beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Zugang zur Erwerbstätigkeit)](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_4.html) • [§ 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Studium)](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_16b.html)
Teaser	Der Hauptzweck der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende ist das Studium. Wenn Sie aus bestimmten Ländern kommen, dürfen Sie nur in engen Grenzen arbeiten:
Volltext	Der Hauptzweck der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studierende ist das Studium. Wenn Sie aus bestimmten Ländern kommen, dürfen Sie nur in engen Grenzen arbeiten: • höchstens 120 Tage oder 240 halbe Tage im Kalenderjahr • studentische Nebentätigkeiten Sie werden in der Regel an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ausgeübt. Dazu zählen beispielsweise auch hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen. Dies steht auch in Ihrer Aufenthaltserlaubnis. In allen anderen Fällen muss die zuständige Stelle die Arbeitsaufnahme oder das Praktikum zulassen. Dies gilt zum Beispiel für • die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem größeren Umfang in den Semesterferien oder aufgrund einer finanziellen Notsituation oder

Modul	Sachverhalt
	• die Ableistung von Praktika, auch wenn Sie dafür nicht bezahlt werden. Dies gilt nicht für Praktika, die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind. **Achtung:** Beachten Sie, dass Sie erst arbeiten dürfen, wenn Sie die Zulassung der zuständigen Stelle erhalten haben. Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen, können Sie ohne Einschränkungen arbeiten.
Erforderliche Unterlagen	Abhängig vom Einzelfall Erkundigen Sie sich vorher bei der zuständigen Stelle.
Voraussetzungen	• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums
Kosten	• Erste Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00 • Verlängerung bis zu drei Monaten: EUR 96,00 • Verlängerung um mehr als drei Monate: EUR 93,00
Verfahrensablauf	Sie müssen schriftlich beantragen, zur gewünschten Beschäftigung zugelassen zu werden. Dazu benötigen Sie in der Regel ein Antragsformular, das Sie von der zuständigen Stelle erhalten. Das ausgefüllte Formular können Sie persönlich abgeben oder per Post an die zuständige Stelle senden. Bei studienfachbezogenen Praktika füllt der Praktikumsbetrieb einen Erfassungsbogen und einen Praktikumsplan aus. Sie erhalten die Zulassung befristet für die Dauer der Beschäftigung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Als ausländische Studierende, die an einer Hochschule im Ausland eingeschrieben sind, können Sie sich ein Praktikum auch vermitteln und genehmigen lassen. Dafür zuständig ist die [Zentralstelle für Arbeitsvermittlung](https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite) (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit.
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	